

# Studienplan für das Studium Master in Critical Studies

## Akademie der bildenden Künste Wien

### § 1 Rechtliche Grundlage

(1) Die Einrichtung des Studiums Master in Critical Studies an der Akademie der bildenden Künste Wien erfolgt gemäß § 54 Abs 1 und Abs 2 UG 2002. Es ist eine Kombination aus einem geistes- und kulturwissenschaftlichen Studium mit einem künstlerischen Studium.

(2) Zur Begründung der Legitimität des Studienprofils wird auf die Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten (Leitende Grundsätze und Aufgaben) sowie auf die sinngemäß grundlegende Gleichwertigkeit künstlerischer und wissenschaftlicher Studien und das Desiderat ihrer Verschränkung – welches in § 2 Z 2 und § 3 Z 3 UG 2002 seine inhaltliche Entsprechung findet – verwiesen.

(3) Das Studium Master in Critical Studies wird gemäß § 54 Abs 1 UG 2002 den geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

(4) Die Beschlussfassung dieses Studienplans erfolgte in der Sitzung des Senats vom 17.1.2012.

### § 2 Qualifikationsprofil

(1) Das graduale Masterstudium Critical Studies verbindet ein künstlerisches mit einem theoretischen Studium. Dabei werden theoretische und wissenschaftliche Themen, Methoden, Fragestellungen und Wissenskomplexe vertieft und erweitert und in unmittelbarer Verbindung mit der künstlerischen Praxis gelehrt. Daraus ergeben sich einerseits erweiterte und im Hinblick auf die Studienziele (§ 2 Abs 2 UG 2002) zugespitzte Fragestellungen und Lehrmethoden, andererseits eine bestimmte inhaltliche Architektur des Studiums. Diese soll heterogene Gebiete aus dem Komplex der Critical Studies zusammenfügen. Das Studium verfährt dabei im doppelten Sinne interdisziplinär: Es verknüpft wissenschaftliche mit künstlerischen Methoden und Inhalten, und es verknüpft Wissen und Methoden aus je unterschiedlichen Disziplinen innerhalb der Geisteswissenschaften und der künstlerischen Fächer im Hinblick auf den Erwerb kritischer Methoden und Wissensformen und solcher Wissensformen, die in der Tradition kritischer Positionen in Kunst und Wissenschaft stehen. Neben der Vertiefung von akademischem und Expert\_innenwissen werden Methoden vermittelt und entwickelt, die sowohl zum künstlerisch-wissenschaftlichen Studium PhD in Practice wie auch zu anderen geistes- und kulturwissenschaftlichen Doktoratsstudien befähigen.

(2) Das Studium Master in Critical Studies hat vor allem drei Ausbildungsziele. Es

- vermittelt den Studierenden Kenntnisse, die sie zur kritischen Intervention in Bezug auf den zeitgenössischen kunst- und architekturtheoretischen und kunst- und kulturwissenschaftlichen Diskurs befähigen. Die Absolvent\_innen werden sowohl an institutionell kunstwissenschaftlichen, an journalistisch kunstkritischen sowie an kuratorischen und vermittlungsbezogenen Diskussionen teilnehmen können,
- befähigt die Studierenden, ihr Studium an einer spezialisierten kunst- oder geisteswissenschaftlichen Fakultät fortzusetzen,
- bereitet die Studierenden auf das geistes- und kulturwissenschaftliche Doktoratsstudium oder den künstlerisch-wissenschaftlichen PhD in Practice vor. Vor allem für letzteres besteht europaweit ein Desiderat.

### § 3 Umfang, Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium Master in Critical Studies ist mit einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten auf eine Studiendauer von 4 Semestern ausgerichtet.

(2) Das Studium Master in Critical Studies umfasst die Entwicklung und Realisierung einer wissenschaftlich-künstlerischen Abschlussarbeit (Masterprojekt) sowie die Absolvierung der unter Abs 4 angeführten Module.

(3) Die Masterprüfung besteht aus dem Masterprojekt und seiner Präsentation. Das Masterprojekt hat einen theoretisch-wissenschaftlichen Hauptteil (Masterarbeit). Dieser unterliegt den Standards einer geistes- und kulturwissenschaftlichen Masterarbeit im Umgang mit Quellen und Material. Darüber hinaus enthält das Masterprojekt einen künstlerischen Teil, der den wissenschaftlichen Teil sinnvoll erweitert. Das Masterprojekt hat einen Umfang von 45 ECTS-Punkten und wird in einem Privatissimum (5 ECTS) betreut.

(4) Das Studium Master in Critical Studies ist in folgende Module gegliedert:

1. Kunstpraxis: 15 ECTS-Punkte (3 x 5 ECTS-Punkte)
2. Projekt: 20 ECTS-Punkte (2 x 10 ECTS-Punkte)
3. Kritische Theorien: 15 ECTS-Punkte (3 x 5 ECTS-Punkte)
4. Case Studies: 10 ECTS-Punkte (2 x 5 ECTS-Punkte)
5. Methoden: 10 ECTS-Punkte (2 x 5 ECTS-Punkte)

(5) Erläuterung zum Aufbau des Studiums:

1. Im Modul I „Kunstpraxis“ werden die künstlerischen Projekte der Studierenden sowohl im Hinblick auf den künstlerisch-wissenschaftlichen Charakter des Masterstudiums als auch im Hinblick auf ihre künstlerische Eigenständigkeit und Qualität hin betreut und diskutiert. Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul werden im Rahmen des zentralen künstlerischen Fachs aus dem Studienangebot des Instituts für Bildende Kunst absolviert. Studierende erwerben dabei pro Semester 5 ECTS-Punkte (5 SWS). Es kann nur eine Lehrveranstaltung aus der Kunstpraxis pro Semester belegt werden, insgesamt ist sie dreimal zu absolvieren. Die Unterrichtsform in der Kunstpraxis ist der Künstlerische Einzelunterricht (KE).

2. Das Modul II „Projekt“ umfasst thematisch bestimmte, künstlerisch-wissenschaftliche und vermittelnde Vorhaben, die in einem thematisch vorgegebenen Rahmen entwickelt werden. Neben der Realisierung von Projekten geht es in diesem Modul auch um das Erlernen wissenschaftlicher Recherche, das Erarbeiten von Projektthemen und die Kooperation mit externen Personen und Institutionen. Unter Projekten sind Vorhaben zu verstehen, für die eine theoretisch-wissenschaftliche Forschung selbstständig und unter Einbeziehung klassischer wie experimenteller Methoden entwickelt und vertieft werden soll. Die Studierenden erwerben dabei jeweils 10 ECTS-Punkte. Das Projekt muss insgesamt zweimal belegt werden. Es wird als Kooperation von künstlerisch und wissenschaftlich Lehrenden unterrichtet und umfasst 4 SWS (je 2 SWS pro Lehrender/Lehrendem). Die Unterrichtsform ist die des Projektunterrichts (PT), dabei werden Elemente des Seminars (SE) und des Künstlerischen Einzelunterrichts (KE) vermischt.

3. Das Modul III „Kritische Theorien“ besteht aus Seminaren à 5 ECTS-Punkten (2 SWS), die die Studierenden aus dem Angebot des Instituts für Kunst- und Kulturwissenschaften, des Instituts für Kunst und Architektur und des Instituts für das Künstlerische Lehramt auswählen. Dafür stehen die folgenden Seminare zur Verfügung:

- a) Kunst der Gegenwart III
- b) Gender Studies III
- c) Kunst der Moderne III
- d) Medientheorie III
- e) Morphologie des Raums III
- f) Ästhetik und Kunstsoziologie III
- g) Postcolonial Studies III
- h) Philosophie und ästhetische Theorien III
- i) Kunstgeschichte V

- j) Anthropologie der Kunst III
- k) Städte, Wachstum, Politik und Macht
- l) Museum and Curatorial Studies
- m) Kunst- und Kulturvermittlung
- n) Kunst und Öffentlichkeit III
- o) Modetheorie II

In jedem Semester werden zwei besonders geeignete Lehrveranstaltungen aus diesem Angebot empfohlen. Die Unterrichtsform ist die des Seminars (SE).

4. Im Modul IV „Case Studies“ werden Expert\_innen (aus Kunst, aus technischer, juristischer und publizistischer Praxis und Wissenschaft) und - bevorzugt an den Rändern ihrer Disziplinen angesiedelte – Praktiker\_innen einen Workshop in Form eines Seminars (SE) basierend auf der jeweiligen Tätigkeit aufbauen (2 SWS). Hier sind jeweils 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Case Studies müssen insgesamt zweimal belegt werden.

5. Im Modul V „Methoden“ werden heuristische, wissenschaftstechnische und forschungsspezifische Fähigkeiten vermittelt. Das Modul bezieht sich besonders auf die Funktion, die das Studium Master in Critical Studies im Hinblick auf die Vorbereitung und Befähigung zum Studium PhD in Practice und Doktoratsstudium der Philosophie haben soll. Dabei sollen die Grundlagen geistes- und kulturwissenschaftlicher Textproduktion und kritischer Recherche gelehrt werden. Die Studierenden belegen in diesem Modul ein Seminar (SE) im Umfang von 5 ECTS (2 SWS), das sie aus folgenden Veranstaltungen auswählen können:

- a) Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- b) Architekt – Kritisches Schreiben
- c) Recherche und Feldforschung
- d) Visuelle und verbale Kommunikation

Darüber hinaus können die Studierenden im Freien Wahlfach in diesem Modul beliebige Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Angebot der Akademie der bildenden Künste Wien oder einer in- oder ausländischen Institution gemäß §§ 78 und 51 Abs 2 Z 1 UG absolvieren. Sie erhalten dafür 5 ECTS-Punkte.

(6) Überblick:

<b>Modul I</b> 3x5 ECTS	<b>Modul II</b> 2x10 ECTS	<b>Modul III</b> 3x5 ECTS	<b>Modul IV</b> 2x5 ECTS	<b>Modul V</b> 2x5 ECTS
Kunst-Praxis (KE)	Projekt (PT)	Kritische Theorien (SE)	Case Studies (WS)	Methoden (SE)
Kunst-Praxis (KE)	Projekt (PT)	Kritische Theorien (SE)	Case Studies (WS)	Freies Wahlfach
Kunst-Praxis (KE)		Kritische Theorien (SE)		

Module I bis V	70 ECTS
Privatissimum	5 ECTS
Wissenschaftlicher Teil des Masterprojekts (Masterarbeit)	25 ECTS
Künstlerischer Teil des Masterprojekts inklusive Präsentation	20 ECTS
<b>Gesamt</b>	<b>120 ECTS</b>

(7) Lehrveranstaltungstypen:

1. Seminare (SE) dienen der vertiefenden künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem Teilbereich des Faches. Von den Teilnehmer\_innen werden eigenständige Beiträge gefordert. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und können eine abschließende Prüfung vorsehen.

2. Projekte (PT) werden von künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrenden gemeinsam abgehalten. Sie sollen auf wissenschaftlich-künstlerische Ergebnisse ausgerichtet sein und sie sind interdisziplinär orientiert.

3. In mit KE gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden Lehrinhalte individuell vermittelt. In dieser Unterrichtsform werden sowohl eigenständige künstlerische Arbeiten von Studierenden betreut als auch künstlerische Projekte begleitet. Lehrveranstaltungen, die in Form des Künstlerischen Einzelunterrichts abgehalten werden, besitzen prüfungsimmanenten Charakter.

4. Workshops (WS) werden in Blocks unterrichtet und verknüpfen praxisorientierte mit kritischen und theoretischen Elementen. Sie besitzen prüfungsimmanenten Charakter.

(8) Das Masterprojekt soll gemeinsam von einer\_m künstlerischen und einer\_einem wissenschaftlichen Lehrenden betreut werden. Diese Betreuung findet im Rahmen eines Privatissimums statt. Das Privatissimum wird von der\_dem wissenschaftlichen Lehrenden abgehalten, der\_die künstlerisch Lehrende nimmt daran nach Bedarf teil. An diesem Projekt sollen die Studierenden selbstständig ein Semester lang arbeiten. Die Masterarbeit (= der wissenschaftliche Teil des Masterprojekts) dient gemäß § 51 Abs 2 Z 8 UG 2002 dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Der zusätzliche künstlerische Teil soll den Nachweis der Befähigung erbringen, in künstlerischen Ausdrucksformen eine Verbindung zu den wissenschaftlich bearbeiteten Fragestellungen artikulieren bzw. ein kritisches Spannungsverhältnis zum wissenschaftlichen Teil aufbauen zu können.

(9) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch, beide sind auf Hochschulreife-Niveau (B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) zu beherrschen.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium des Master in Critical Studies ist ein facheinschlägiger Studienabschluss (zumindest BA-Niveau).

(2) Darüber hinaus sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen (gemäß § 64 Abs 5 UG 2002) zu erfüllen, deren Nachweis im Rahmen einer Zulassungsprüfung vor Semesterbeginn zu erbringen ist:

1. Fähigkeit, geistes- und kulturwissenschaftliches Wissen und Methodenkenntnisse mit künstlerischem Denken und künstlerischen Problemstellungen in Verbindung zu bringen.
2. Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (vgl. § 3 Abs 9)

(3) Für die Bewerbung zum Studium Master in Critical Studies sind folgende Unterlagen einzureichen. Die Einreichung in Deutsch oder Englisch kann per Post (Datum des Eingangs), per E-Mail oder persönlich erfolgen:

1. ausgefülltes Bewerbungsformular
2. Lebenslauf (curriculum vitae)
3. Ausführung einer schriftlichen Aufgabenstellung, die ein mögliches Projekt im Sinne des Masterprojekts theoretisch skizziert
4. Dokumentation der bisherigen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Praxis

#### **§ 5 Prüfungsordnung**

(1) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich kommissionell durchgeführt und dient dem Nachweis der Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen. Sie gliedert sich in folgende Teile:

1. Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Abs 3
2. Prüfung der eingegangenen Bewerbungen durch die Kommission in Hinblick auf die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen

3. Prüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen in einem persönlichen Gespräch der Bewerber\_innen mit der Kommission

(2) Die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs 5 berechtigt für die Zulassung zur abschließenden Masterprüfung.

(3) Die Masterprüfung besteht aus dem wissenschaftlichen Teil des Masterprojekts (= der Masterarbeit) sowie dem künstlerischen Teil des Masterprojekts und dessen Präsentation. Die Masterarbeit ist von der\_dem wissenschaftlichen Betreuer\_in zu beurteilen. Der künstlerische Teil und die Präsentation werden von einer Kommission beurteilt. Dieser Kommission gehören drei Lehrende an, das sind der\_die wissenschaftlicher Betreuer\_in, ein\_e künstlerische Betreuer\_in und eine Person, die von der\_dem Studierenden nominiert wurde.

(4) Mit der positiven Absolvierung der Masterprüfung wird der Grad eines Master of Arts in Critical Studies erworben (M.A.).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Der Studienplan tritt mit Beginn des Studienjahres 2012/13 in Kraft.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Studienplans ist er auf alle Studierenden des Master in Critical Studies anzuwenden (gemäß § 3 Abs 2 des studienrechtlichen Teiles der Satzung der Akademie der bildenden Künste Wien).

(2) Alle vor dem Studienjahr 2012/13 in diesem Studium abgelegten Prüfungen sind für das geänderte Curriculum anzurechnen, nähere Bestimmungen hierzu sind per Anerkennungsverordnung zu treffen.